Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10429

20. 04. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz – EuGHG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird der durch den Vertrag von Amsterdam neu eingeführte Artikel 35 EU-Vertrag ausgefüllt, mit dem die Voraussetzungen für die Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union geschaffen werden. Nach Artikel 35 EU-Vertrag können die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse, über die Auslegung der Übereinkommen nach dem Sechsten Titel des EU-Vertrages und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen durch eine entsprechende Erklärung anerkennen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam am 2. Oktober 1997 die Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften abgegeben und die Bestimmung getroffen, daß jedem ihrer Gerichte das Vorlagerecht eingeräumt wird. Zugleich hat sie sich vorbehalten, für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte eine Vorlagepflicht zu normieren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trifft die infolge von Artikel 35 EU-Vertrag und der dazu abgegebenen Erklärungen im innerstaatlichen Recht nötigen Regelungen. Für alle deutschen Gerichte wird ein Vorlagerecht vorgesehen. Für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte wird darüber hinaus eine Vorlagepflicht begründet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte von Bund und Ländern kann sich eine geringfügige Belastung durch zusätzliche Verfahrenskosten ergeben, die im einzelnen nicht bezifferbar ist.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einbeziehung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften können zusätzliche Verfahrenskosten anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 689 02 – Eu 33/98

Bonn, den 20. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz – EuGHG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz – EuGHG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen unter den in Artikel 35 des EU-Vertrages festgelegten Bedingungen eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und sich auf die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse, oder auf die Auslegung von Übereinkommen oder auf die Gültigkeit und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen bezieht, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hat dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung Fragen nach Absatz 1 vorzulegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 2. Oktober 1997 in Kraft tritt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

Vorbemerkung

Der am 2. Oktober 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte schafft auch die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union und dementsprechend der Anrufungsmöglichkeit durch die nationalen Gerichte. Der Begriff polizeiliche Zusammenarbeit umfaßt auch die operative Zusammenarbeit des Zolls i. S. des Artikels K.2 EUV (neu: Artikel 30 EUV).

Unter der Geltung des Vertrags von Maastricht bestand nach dem bisherigen Artikel K.3 EUV für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres im Sinne des bisherigen Artikels K.1 EUV insgesamt nur die Möglichkeit, daß der Rat bei der Ausarbeitung einzelner Übereinkommen vorsieht, daß der Gerichtshof für die Auslegung und für alle Streitigkeiten über die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen zuständig ist.

Ein großer Teil der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres wird durch den Vertrag von Amsterdam Gegenstand des Gemeinschaftsrechts. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes und die Anrufungsmöglichkeiten durch die nationalen Gerichte ergeben sich dafür wie bei dem für die Gemeinschaft im übrigen geltenden Artikel 177 EGV (neu: Artikel 234 EGV) unmittelbar aus dem EG-Vertrag, insoweit allerdings aus der Spezialregelung des Artikels 73p EGV (neu: Artikel 68 EGV), wobei jedoch die Vorlage auf die funktionell letztinstanzlichen Gerichte beschränkt wurde.

Lediglich für die in der dritten Säule verbleibende polizeiliche Zusammenarbeit und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen ergeben sich auch in Zukunft die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes und die Anrufungsmöglichkeiten der nationalen Gerichte nicht vollständig unmittelbar aus dem europäischen Recht.

Unter der Geltung des Vertrags von Maastricht sind auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen verschiedene Übereinkommen über die Gerichtszuständigkeit ausgearbeitet worden. Zu erwähnen ist insbesondere das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines europäischen Polizeiamts durch den Europäischen Gerichtshof. Hierzu ist ein Vertragsgesetz ergangen (BGBl. 1997 II S. 2170), in dessen Artikel 2 die innerstaatlichen Vorschriften über die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes durch deutsche Gerichte enthalten sind. Zu erwähnen ist des weiteren das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Hierzu sollen die innerstaatlichen Regelungen nach dem gleichen Verfahren wie bei Europol im Rahmen des Vertragsgesetzes zur Zustimmung erfolgen. Entsprechend wird mit weiteren Übereinkommen zu verfahren sein, die unter der Geltung des Vertrags von Maastricht eventuell noch ausgearbeitet werden.

Nach Artikel K.7 EUV (neu: Artikel 35 EUV) in der Fassung des Vertrags von Amsterdam, können die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung von Rahmenbeschlüssen und Beschlüssen, über die Auslegung der Übereinkommen nach dem Sechsten Titel des EU-Vertrages und über die Gültigkeit und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen durch ihre Erklärung anerkennen. Dabei ist auch zu bestimmen, welche Gerichte eines Mitgliedstaates zur Vorlage an den Gerichtshof berechtigt sein sollen. Nach Artikel 35 Abs. 3 EUV können die Mitgliedstaaten wahlweise vorsehen, daß alle ihre Gerichte oder nur die Gerichte, deren Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts nicht mehr angefochten werden können, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Vertrags die Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften abgegeben und die Bestimmung getroffen, daß jedem ihrer Gerichte das Vorlagerecht eingeräumt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird gemäß dieser Erklärung das Vorlagerecht der deutschen Gerichte im innerstaatlichen Recht festgeschrieben.

Mit ihrer Erklärung zu Artikel 35 EUV hat die Regierungskonferenz, die den Vertrag von Amsterdam ausgearbeitet hat, zur Kenntnis genommen, daß sich die Mitgliedstaaten vorbehalten können, eine Vorlagepflicht für ihre letztinstanzlichen Gerichte vorzusehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen entsprechenden Vorbehalt erklärt.

Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Gesetz für Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, eine Vorlagepflicht begründet.

Durch die vorgesehene Vorlagepflicht für letztinstanzliche Gerichte kann sich für die Haushalte

von Bund und Ländern eine geringfügige Belastung durch zusätzlich anfallende Verfahrenskosten ergeben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Einzelbegründung

Zu § 1

Bei der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam hat die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen nach Artikel 35 Abs. 1 EUV anerkannt und für alle deutschen Gerichte das Recht begründet, den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen. Dieser Erklärung entspricht Absatz 1.

Bei Abgabe der Erklärung, mit der die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen nach Artikel 35 Abs. 1 EUV begründet wurde, hat sich die Bundesrepublik Deutschland vorbehalten, im innerstaatlichen Recht zu bestimmen, daß deutsche Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet sind. Mit Absatz 2 wird der erklärte Vorbehalt umgesetzt und für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte die Verpflichtung begründet, den Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 35 Abs. 1 EUV anzurufen.

Zu § 2

Der Artikel bindet das Inkrafttreten des Gesetzes an das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam, der die Grundlage für die vorgesehenen Regelungen bildet.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Vertrag von Amsterdam, der nach seinem Artikel 14 Abs. 2 am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft tritt, erst nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes wirksam wird. Das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird seinerseits nach Artikel 2 des Entwurfs des Gesetzes zum Vertrag von Amsterdam im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333